



FREIWILLIGENARBEIT – Ein Leitfaden

1. Gedanken zur Freiwilligenarbeit

1.1 Bedeutung der Freiwilligenarbeit

- Freiwillige sind in unserer Kirchgemeinde unverzichtbar. Sie ermöglichen Angebote, die es ohne sie nicht gäbe und bereichern das kirchliche Leben.
- Freiwillige sind das Gesicht unserer Kirchgemeinde und schaffen Verbindungen über die Gemeinde hinaus.
- Durch Freiwillige wird die Kirchgemeinde belebt und gewinnt an Vielfalt.
- Die verschiedenen Talente und Interessen der Freiwilligen ermöglichen unterschiedliche und abwechslungsreiche Angebote.
- Die freiwillige Mitarbeit stärkt auch die Gemeinschaft und das Leben in der Gemeinde. Kontakte über verschiedene soziale Schichten und Altersstufen entstehen.
- Freiwilligenarbeit ist ein Geben und Nehmen und ein Gewinn für alle. Gelingt sie, bereichert sie nicht nur die Kirchgemeinde, sondern bestärkt auch die Freiwilligen.

1.2 Stellung der Freiwilligen

- Freiwillige sind in unserer Kirchgemeinde mit ihren unterschiedlichen Glaubens- und Lebenshaltungen in ihrer ganzen Vielfalt willkommen.
- Wir unterstützen die Freiwilligen bei der Suche nach einer für sie passenden Aufgabe.
- Wir begleiten sie durch Ansprechpersonen.
- Wir fördern sie in ihren Aufgaben in der Kirchgemeinde.
- Wir geben den Freiwilligen eine angemessene Wertschätzung.
- Wir respektieren die persönlichen und zeitlichen Ressourcen der Freiwilligen.
- Wir streben ein partnerschaftliches Miteinander von Freiwilligen, Gewählten und Angestellten an, das Raum bietet für kreatives, eigenständiges Arbeiten.
- Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben.



2 Rahmenbedingungen

Rechte und Pflichten regelt die Kirchenvorsteherschaft.

Eine Person aus der Kirchenvorsteherschaft wird als Koordinationsperson bestimmt und leitet das Ressort Freiwilligenarbeit.

Für das Ressort Freiwilligenarbeit gibt es einen Ressortbeschrieb.

Ein Budget für Spesen, Anerkennung, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wird zur Verfügung gestellt.

3 Wegweiser für die Freiwilligen Arbeit – Rechte und Pflichten

3.1 Definition Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ist unbezahlte, selbst gewählte Arbeit. Sie kommt Mitmenschen zugute und entspricht auch den eigenen Interessen und Fähigkeiten der freiwillig Mitarbeitenden.

Freiwilligenarbeit ermöglicht Angebote, die sonst nicht realisiert werden können. Sie ergänzt die bezahlten Dienste der Kirchgemeinde.

Sie soll im Jahresdurchschnitt einen Umfang von sechs Stunden pro Woche nicht überschreiten.

3.2 Abgrenzung der Freiwilligenarbeit gegenüber

Behördenarbeit

Behördenmitglieder sind auf eine beschränkte Dauer gewählt. Sie sind über ihr Amt rechenschaftspflichtig und erhalten eine Behördenentschädigung.

Mitarbeitenden

Sie stehen in einem arbeitsrechtlich geregelten Lohnverhältnis.

Beauftragten

Sie haben für ihren Einsatz eine Ausbildung absolviert und/oder übernehmen eine Leitungsfunktion, für welche sie eine Entschädigung erhalten. Dabei handelt es sich in der Regel um Angebote, die von der St. Galler Kantonalkirche gefordert werden oder durch einen Beschluss der Kirchenvorsteherschaft festgelegt wurden.



3.3 Arbeitsbedingungen

- Die Freiwilligen haben im Rahmen ihrer Aufgabe, Zugang zur Infrastruktur (Räumen, Fotokopierer, Material, etc.).
- Die Freiwilligen werden mit den für sie relevanten Informationen versorgt.
- Freiwillige können frei entscheiden, wann und wie lange sie sich engagieren.
- Freiwillige haben Mitsprachemöglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Aufgaben.
- Ergeben sich Schwierigkeiten oder sehen sich die Freiwilligen ihrer Aufgabe nicht gewachsen, wird mit der verantwortlichen Person oder der Koordinationsperson gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- Geben Freiwillige ihre Tätigkeit auf, ist es wünschenswert, dass dies der Ansprechperson frühzeitig mitgeteilt wird.

3.4 Begleitung

- Die Freiwilligen werden von den Verantwortlichen in ihre Tätigkeit eingeführt und begleitet. Die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich und beruht auf gegenseitigem Respekt.
- Die Verantwortlichen umschreiben den vorgesehenen Einsatz transparent und sprechen mit den Freiwilligen sorgfältig ab, was von ihnen erwartet und was ihnen geboten wird. Dabei wird darauf geachtet, dass die Freiwilligen ihre Fähigkeiten am richtigen Ort einsetzen können.
- Es erfolgt regelmässig eine Standortbestimmung oder Auswertung des Freiwilligeneinsatzes.

3.5 Anerkennung

- Jährlich führt die Kirchenvorsteherschaft für die Freiwilligen einen Dankes Anlass durch und richtet ein kleines Geschenk aus.
- Die Verantwortlichen richten jährlich einen persönlichen Dank an die Freiwilligen ihrer Gruppe aus.
- Teambildende Anlässe in den einzelnen Gruppen sind in angemessener Form möglich und im Budget vorgesehen.



3.6 Weiterbildung

- Weiterbildung ist eine wichtige Form der Anerkennung. Sie ermöglicht die persönliche Weiterentwicklung und steigert die Qualität der Angebote. Der Kirchgemeinde ist sehr daran gelegen, dass die Freiwilligen sich weiterbilden können und unterstützt dies in angemessenem Rahmen auch finanziell. Die Ressortverantwortlichen und die Begleitpersonen informieren die Freiwilligen über geeignete Weiterbildungen. Die Planung von Weiterbildungen erfolgt in Absprache mit der Ansprechperson und den Ressortverantwortlichen.
- Alle freiwilligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten auf Wunsch ein Dossier „Freiwillig engagiert“.

3.7 Sorgfalts- und Schweigepflicht

- Freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben. Sie respektieren die offene, ethische und theologische Grundhaltung der Landeskirche.
- Die freiwillig Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich auf Informationen über Personen und spezielle Sachverhalte im Zusammenhang mit ihrem freiwilligen Engagement. Die Schweigepflicht gilt über die Zeit der Freiwilligenarbeit hinaus.

3.8 Spesen und Versicherungen

- Spesen und Materialkosten werden nach Absprache gegen Quittung entschädigt.
- Freiwillige sind bei ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde durch die Kantonalkirche versichert (GE 51-54).

Genehmigt durch die Kirchenvorsteherschaft der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach
anlässlich der Sitzung vom 25.8.2015

Dieses Konzept tritt per sofort in Kraft.